

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik –
Landesgruppe Westfalen-Lippe e.V.
c/o Uta Kröger Raiffeisenstraße 13 48565 Steinfurt



Ministerium für
Schule und Weiterbildung NRW
z. Hd. Herrn U. Gaschaé

Uta Kröger
Raiffeisenstraße 13
48565 Steinfurt
Tel.: 02551-933740 Fax.: 02551-149927
E-Mail: u.kroeger@dgs-westfalen-lippe.de

40190 Düsseldorf

Steinfurt, 23.02.2016

Aktenzeichen 221 2.06-117636/16

Stellungnahme nach § 77 SchulG zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der AO-SF

Als Landesgruppe Westfalen-Lippe der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. (im Folgenden „dgs-Westfalen-Lippe“) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF).

Das formulierte Kernziel, „Brüche in der Bildungsbiografie junger Menschen, die aufgrund ihrer oft spezifischen, heterogenen Lebenssituation vor allem im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung auf (besondere schulische) Unterstützung angewiesen sind, zu vermeiden und somit deren Chancen auf einen gelingenden Eintritt in das Erwerbs- und Berufsleben zu verbessern“ begrüßen wir ausdrücklich.

Für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sprache begründen Sie, dass die Unterstützung bereits heute mit der Sekundarstufe I endet, da § 9 Absatz 2 keine Förderschulen vorsieht, die als Schulen der Sekundarstufe II oder mit Sekundarstufe II in diesem Förderschwerpunkt unterrichten.

Gerade in Zeiten der Inklusion, Jugendlichen den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf mit der Begründung zu versagen, dass Förderschulen in diesem Bereich nicht existieren, mutet geradezu grotesk an. Unabhängig vom Förderort gilt es, den Jugendlichen spezifische Förderung zukommen zu lassen um deren Chancen auf einen gelingenden Eintritt in das Erwerbs- und Berufsleben tatsächlich zu verbessern.

Auch nach dem Ende der Sekundarstufe I gibt es weiterhin Jugendliche, auf die die Formulierung *„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.“* (AO-SF § 4 Abs. 3), zutrifft. Besonders unter Berücksichtigung ihres Kernziels gibt es jetzt die Möglichkeit, auch Menschen mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache zu berücksichtigen.

Gerade am Ende der zehnjährigen Schulpflicht im Übergang zur „Teilhabe an der Gesellschaft“ benötigen diese Jugendlichen professionelle Unterstützung, z.B. in diesen Bereichen:

- Ein spezifischer – ausbildungsbedingter – **Fachwortschatz** muss erarbeitet und im mentalen Lexikon verankert werden.
- Eine Vielzahl neuer Aufgaben kommt auf die Jugendlichen zu. Dies beginnt bei Arbeitsaufträgen, die aber auf Grund von Schwierigkeiten beim **Sprachverständnis** häufig nur unzureichend verstanden werden.
- **Kommunikations**anlässe und –situationen verändern sich maßgeblich. Ein Handlungsfeld, bei dem Jugendliche mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache Hilfestellungen benötigen, um u.a. ihre Sozialkompetenz weiter auszubauen.
- **Grammatische** Schwierigkeiten - sowohl in rezeptiver als auch in produktiver Ausprägung - erschweren den Umgang mit Fachliteratur und das eigene Verfassen von Texten.
- ...um nur einige Beispiele zu nennen.

Jugendliche im Förderschwerpunkt Sprache neigen – im Wissen um ihre Schwierigkeiten - häufig in besonderem Maße dazu, sich anzupassen und sprachlich möglichst wenig aufzufallen und aktiv zu werden. Auch dies führt in diesem Fall zu einer Benachteiligung. Oft muss sehr genau hingesehen werden, um die spezifischen (verdeckten) Schwierigkeiten zu erkennen.

Auf den Seiten des Schulministeriums ist zum Thema Inklusion folgender Satz zu finden:
"Ziel der Konvention ist es, diese volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern sowie ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden."

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/AusSchulen/Themenschwerpunkte-Serien/Inklusion/03-Auf-dem-Weg-zur-Inklusion/index.html>

Geben Sie bitte auch sprachbeeinträchtigten Menschen die Möglichkeit, Gleichberechtigung zu erhalten und Diskriminierung zu unterbinden. Die dgs-Westfalen-Lippe beantragt deshalb:

Im Zusammenhang mit der Verordnung zur Änderung der AO-SF sollte § 9 (2) revidiert werden. Sprachbehinderte junge Menschen sollten nicht weiter von einer spezifischen sonderpädagogischen Unterstützung in der Sekundarstufe II ausgeschlossen werden, da die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nicht an das Vorhandensein von spezifischen Systemen gekoppelt werden darf.

Der neue § 9 (2) AO-SF müsste deshalb folgendermaßen lauten:

§ 9 (2):

Förderschulen können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

Weiter sieht die dgs-Westfalen-Lippe eine Ergänzung der Entwurfsfassung des § 19 (2) AO-SF als unbedingt erforderlich an und schlägt folgenden Wortlaut vor:

§ 19 (2):

In den Förderschwerpunkten Lernen, **Sprache** und Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 11 bis 15 über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern **an sonderpädagogischen Unterstützungsangeboten des Gemeinsamen Lernens teilnehmen** oder ein Förderberufskolleg besuchen soll.

Seit einigen Jahren werden vermehrt Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung der Sekundarstufe I der Förderschule Sprache vorgestellt.

In Anwendung von § 42 (3) AO-SF „ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu“, weil sie Schulen mit diesem Förderschwerpunkt im individuellen Fall als bestgeeigneten Förderschwerpunkt ansieht.

Nach Ablauf der Vollzeitschulpflicht können diese Jugendlichen aber nach jetziger Rechtslage in der Sekundarstufe II nicht mehr im Förderschwerpunkt Sprache sonderpädagogisch gefördert werden. Vielmehr muss ein weiterer/anderer Förderschwerpunkt festgestellt werden. Dies führt dazu, dass Sonderpädagogen in den Zwiespalt geraten einerseits die Bedarfe der Schüler zu erkennen (Stichwort Diagnostik / notwendige Fördermaßnahmen), aber andererseits keine oder nur unpassende Unterstützungsmaßnahmen erhalten zu können.

Dieser Konflikt kann durch die oben vorgeschlagenen Anpassungen der §§ 9 (2) und 19 (2) sowie die unten befürwortete Fassung von § 42 (4) vermieden werden.

§ 42 (4) sollte sich deshalb nicht nur auf Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und nicht nur auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe allein beziehen.

Darum wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

§ 42 (4):

Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird auch danach in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.

Die dgs-Westfalen-Lippe fordert, dass die Benachteiligung sprachbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener durch bestehende und zukünftige Regelungen der AO-SF beseitigt wird.

In Zeiten der Inklusion sollte diese Gruppe nicht als einzige von (besonderer schulischer) Unterstützung im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung ausgeschlossen werden.

Für Rückfragen steht die dgs-Westfalen-Lippe gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Kröger

1. Vorsitzende, Landesgruppe Westfalen-Lippe

